

drücklich für tiefgreifende demokratische Reformen, für eine demokratische Umgestaltung des westdeutschen Staates und seiner Justiz plädiert, so ist sein in humanistischem Geiste geschriebenes Buch doch wertvoll wegen vieler Wahrheiten, die er in dem Bestreben ausspricht, ein stärkeres Persönlichkeitsbewußtsein bei den westdeutschen Richtern wachzurufen, um es einer lediglich technisch perfektionierten Rechtsanwendung entgegenzusetzen. Denn die Rechtsprechung, verlangt Berra, hat nicht ausgedachten Systemen einer Manager-Justiz, sondern den Menschen zu dienen und „die Rechtsüberzeugung des Volkes auszudrücken“ (S. 113).

Berra leitet seine Bemerkungen zum Thema „Richter und Persönlichkeit“ mit Hinweisen auf die soziale Herkunft der Richter ein. Gestützt auf Untersuchungen namhafter westdeutscher Soziologen stellt er fest, „daß sich mehr als 50 % der Richter aus einer Schicht rekrutieren, die nur 5% der Bevölkerung umfaßt“, und „daß die Höhe des Dienststranges auch mit einem höheren sozialen Niveau des Elternhauses korrespondiert“ (S. 21). Daraus schließt Berra auf eine „massive konservative soziale Immobilität“ der westdeutschen Richterschaft (S. 22).

Nach ihrer bewußtseinsmäßigen Einstellung teilt Berra die westdeutschen Richter in vier Gruppen ein (S. 22/23):

1. „Mehr oder weniger offene Anhänger der herrschenden Ordnung in der Bundesrepublik ... Auch diese Richter verkennen nicht' ein ungeschicktes Verhalten der Regierung, sind aber felsenfest überzeugt, daß sie sich stets in den Bahnen des Rechts bewegt ... Folge davon sind erschreckende Fälle von Rechtsblindheit ...“
2. „Meinungslose, unpolitische Richter, ohne geistiges und persönliches Format, vorsichtig und ganz Ohr für das, was oben gespielt wird.“
3. „Die bewußt konservativen — wenn man so will: kaiserlichen Richter. ... Diese Richter üben scharfe Kritik an rechtswidrigem Verhalten der Regierung, ... Allerdings erfährt dies dadurch eine Einschränkung, daß es oft ihrer Bewußtseinshaltung entspricht, Mißstände vornehm zu übersehen, anstatt aktiv durch Zusammengehen mit Gleichgesinnten dagegen vorzugehen.“
4. „Die aufgeschlossenen Richter liberaler und sozialer Prägung.“

Etwa 75% der Richter sind nach Berra „nicht die geistig und charakterlich hochwertigen, innerlich und äußerlich unabhängigen Persönlichkeiten“ ..., auf deren Leitbild man sich beruft“ (S. 23). Sarstedt, Senatspräsident beim Bundesgerichtshof, nennt diese Einteilung ein „unbescheidenes Pauschalurteil“⁴. Dagegen bestätigt eine aus der Staatsanwaltschaft kommende Kritik: „Begegnen wir doch fortgesetzt Angehörigen der Richterschaft, die in Berras Gruppen einordbar sind“. Sein Versuch, die bewußtseinsmäßige Einstellung der westdeutschen Richter zu ergründen, sei nicht mißlungen⁵.

In „Autoritäts-Bewußtseins-Tradition“ befangene Richter sind natürlich willfährige Diener der den imperialistischen deutschen Staat beherrschenden Klasse. Berra unterstreicht die Kontinuität in Richterschaft und Rechtsprechung vom Kaiserreich bis zur westdeutschen Bundesrepublik mit folgenden Worten:

„Eine Paradoxie in der Geschichte der deutschen Justiz: Viele und führende Angehörige dieses Standes hatten die Demokratie von Weimar abgelehnt und an Verbrechen Hitlers teilgenommen; derselbe Stand sollte nun ein wichtiger Stützpfiler der Bonner Demokratie werden.“ (S. 47)

Mit anerkennenswerter Offenheit stellt Berra fest, daß die richterliche Unabhängigkeit in Westdeutschland wohl „Glaubenssatz“ und „Mythos“, aber nicht Realität ist:

„Die richterliche Unabhängigkeit — das sind des Kaisers Justiz neue Kleider, deshalb so gepriesen, damit jeder zu sehen glaubt, was es in Wirklichkeit nicht gibt.“ (S. 31)

Im Rechtsmittelverfahren sieht Berra die richterliche Unabhängigkeit dadurch beeinträchtigt, daß Abänderungen der Entscheidungen „dem erstinstanzlichen Richter bei dienstlichen Beurteilungen insgeheim oder auch sehr offen angekreidet“ werden (S. 34/35). Das enge Offenheit und Gelassenheit des westdeutschen Richters ein und erzeuge „den eilfertig nach oben schielenden Richter, aber auch den resignierten“ (S. 35).

Eine schwere Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit im westdeutschen Obrigkeitsstaat erkennt Berra in der „überragenden Stellung des Vorsitzenden“. Die Stellungnahme des Vorsitzenden wirke sich auf die Beurteilung seiner Beisitzer, insbesondere bei Assessoren, entscheidend aus. Zwar könnte der Leser versucht sein, die „peinlichen Szenen“ nicht zu glauben, zu denen es kommt, wenn der (sonst auch Vorgesetztenfunktionen ausübende) Vorsitzende während der geheimen Beratung des Gerichts „durch langes Einhämmern auf die Beisitzer ... einer Abstimmungsniederlage zu entgehen sucht“ (S. 35). Aber gerade der Eifer, mit dem Berras Kritiker solche Szenen zu verharmlosen trachten, bestätigt die Wahrheit seiner Schilderung. Sarstedt tadelt den Verfasser darüber hinaus, daß „solche Geschichten aus dem Beratungszimmer nicht vor ein gemischtes Publikum gehören“⁶.

Berra weist nach, daß die Dienstaufsicht (Oberlandesgerichts-, Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident) „es stets in der Hand hat, einen ihr unbequemen Richter zu treffen“, ihn „u. U. mit allen Machtmitteln des Justizapparates ... vor der Öffentlichkeit als nachlässig oder unfähig“ anzuprangern (S. 37). Aufschlußreich für das von Laufbahn-Sorgen beeinflusste Klima, in dem sich Westdeutschlands Richter zu Persönlichkeiten entwickeln sollen, ist die Zuschrift eines Amtsgerichtsrats, der folgende Voraussetzungen „für einen erfolgreichen Weg nach oben“ nennt: „So etwa ausgeprägter Ehrgeiz, auf guter Gesundheit beruhendes Durchsetzungsvermögen, die Kunst, gegenüber Vorgesetzten und Einflußreichen einen guteil Eindruck zu machen und nicht anzuecken, oft auch Ausnutzung gesellschaftlicher und politischer Beziehungen unter Überwindung kollegialer Skrupel.“⁷

Gewollt oder ungewollt geben auch die Kritiker Berras zu, daß er recht hat, wenn er das häufige Preisen der richterlichen Unabhängigkeit in Reden westdeutscher Justizminister nicht nur als Phrasen, sondern als „Machtmittel im politischen Kampf“ bezeichnet (S. 40).

Mit Leidenschaft wendet sich der Verfasser gegen die sich immer stärker durchsetzende Erscheinung der Manager-Justiz, d. h. einer Rechtsprechung, die den Menschen einer technisch perfektionierten Justiz unterordnet (S. 79). Um eine Grundsatzentscheidung zu bekommen, werden Strafsachen von der Staatsanwaltschaft und Verwaltungsprozesse von der Verwaltungsbehörde durch die Rechtsmittelinstanzen getrieben. Der Mensch, der bisweilen jahrelang auf das Endergebnis warten muß, werde völlig zum Objekt dieser inhumanen Rechtsprechung im Dienste dominierender Begriffe wie „Rechtsfortbildung“, „Rechtssicherheit“,

4 a. a. o., s. 337.

5 Haehling v. Lanzenauer, Deutsche Richterzeitung 1967, Heft 3, S. 34.

6 a. a. o., s. 338.

7 Milz, a. a. O., S. 271.